

Kinderspielplatzsatzung für die Stadt Coburg
-Änderung der BayBO 2025-

Die Stadt Coburg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

Kinderspielplatzsatzung

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung von Gebäuden mit mehr als zehn Wohnungen im Stadtgebiet.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2
Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung

- (1) Bei der Errichtung von Gebäuden im Sinne des § 1 Abs. 1 ist ein Spielplatz entsprechend den nachfolgenden Regelungen herzustellen, auszustatten und dauerhaft zu unterhalten.
- (2) Nicht erforderlich ist ein Kinderspielplatz für Einzimmerwohnungen unter 30m² Wohnfläche, Boardinghäuser, Lehrlings- oder Altenwohnheime oder geförderte Altenwohnungen.

§ 3
Größe und Lage des Kinderspielplatzes

- (1) Je 25 m² Wohnfläche sind 1,5 m² Spielplatzfläche nachzuweisen, jedoch mindestens 50 m².
- (2) Der Spielplatz ist auf dem Baugrundstück zu errichten. Ausnahmsweise darf der Spielplatz auf einem anderen Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks angelegt werden. Der Spielplatz muss fußläufig und gefahrlos für die Kinder zu erreichen sein. Die Benutzung des Grundstücks ist gegenüber dem Träger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (3) Der Spielplatz soll möglichst verkehrsabgewandt in heller und windgeschützter Lage angelegt werden. Er muss gegen Anlagen, von denen Gefahren oder Störungen ausgehen, so abgeschirmt werden, dass die Kinder ungefährdet spielen können.

Kinderspielplatzsatzung

001

§4

Ausstattung des Kinderspielplatzes

- (1) Kinderspielplätze sind mit einer abgegrenzten Sandspielfläche im Umfang von 10% der notwendigen Kinderspielplatzfläche auszustatten.
- (2) Kinderspielplätze sind außerdem mit einem Spielgerät mit mindestens drei Spielfunktionen, ab 15 Wohnungen mit mindestens sechs Spielfunktionen auszustatten. Als Spielfunktionen kommen insbesondere Rutschen, Wippen, Schaukeln, Klettergeräte und -einrichtungen, Balken, Taue, Brücken, Recks und Hangelgeräte in Betracht.
- (3) Kinderspielplätze sind mit mindestens einer ortsfesten Sitzgelegenheit sowie ausreichend schattenspendenden Elementen auszustatten.
- (4) Je nach Größe und Nutzungsanforderungen können in begründeten Einzelfällen weitere Auflagen im Rahmen der erteilten Genehmigung festgesetzt werden (Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BayVwVfG).

§ 5

Ablöse des Kinderspielplatzes

- (1) Die Pflicht zur Herstellung, Ausstattung und Unterhaltung des Spielplatzes kann auch durch Übernahme der Kosten gegenüber der Stadt Coburg übernommen werden (Ablösevertrag). Hierauf besteht ein Rechtsanspruch. Der Ablösebetrag ist gemäß der Anlage dieser Satzung zu berechnen.
- (2) Die eingenommenen Ablösemittel werden zur Aufstockung des bestehenden Spielplatzbudgets der Stadt Coburg zur Sanierung und Modernisierung von Spielplätzen für Kinder und Jugendliche auf öffentlichen Flächen verwendet.

§ 6

Betrieb und Unterhalt

Kinderspielplätze sind auf Dauer und in einem verkehrssicheren Zustand zu unterhalten. Schadhafte Ausstattungen sind unverzüglich instand zu setzen oder zu erneuern.

§ 7

Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2025 in Kraft.

Coburg, den 25.10.2025
STADT COBURG

gez. Dominik Sauerteig

Dominik Sauerteig
Oberbürgermeister